

zuzuschreiben, aber doch in zwei Teile zu zerlegen, nämlich in den Abschnitt vom vollendeten Diebstahl (§§ 1—7) und den Abschnitt vom handhaften Diebstahl (§§ 8 und 9¹⁾, von denen der letztere erst nachträglich hinzugefügt, also etwas jünger als jener ist. Im dritten Teile des Tit. XIV, wo auf Meineid ebenfalls eine Strafe von 60 schweren karolingischen Silberschillingen gesetzt ist, konnten wir oben (S. 290) etwas Ähnliches beobachten. Auch in diesem von dem Hauptredaktor herrührenden Stücke ist der letzte Abschnitt, der vom Meineide handelt, erst nachträglich, aber von demselben Redaktor hinzugefügt worden.

Nach allem beschäftigen sich von dem mit gewöhnlichen Lettern gedruckten Hauptteile der Lex nur vier Abschnitte nicht mit mittelfriesischem Rechte, nämlich IX 14—17, XIV 3, XIV 4—7 und XV. Was nach der Ausscheidung dieser vier Stellen von dem sogenannten Grundtexte der Lex übrig bleibt, fordert durch seine Beschaffenheit auf, mit der Aussonderung jüngerer Zutaten fortzufahren.

§ 4. Aachener Glossen.

Titel XI 'de lito' ordnet in § 1 das Beweisverfahren für den Fall, dass jemand bestreitet, sich einem andern zu Litendienst ergeben zu haben, in §§ 2 und 3 für den Fall, dass jemand als Lite angesprochen wird, aber behauptet, sich losgekauft zu haben. Der Titel ist, wie wir schon sahen²⁾, von demselben Manne geschrieben, welcher Tit. XIV 1—2 und Tit. X abgefasst hat. Tit. XI schliesst nun: 'Hoc et superiori capitulo constitutum est'. Dieser Satz hat hier gar keinen Sinn³⁾, denn von dem Freiheitsprozess, welchen Tit. XI behandelt, ist ja sonst nirgends in der Lex, weder vorher noch nachher, die Rede. Dagegen wird in dem folgenden Tit. XII 'de delicto servorum' dasjenige wiederholt, was bereits in Tit. III 5, 6 bestimmt ist! Es liegt also auf der Hand, dass die Worte

1) Die Vermutung Patettas (S. 63), dass der Ausdruck 'manum redimere' in Tit. III 8, 9 und Tit. X auf eine strafrechtliche Folge des Meineids hinweise, wie sie aller Wahrscheinlichkeit nach erst durch das Capitulare Haristallense von 779 (Boretius S. 49, cap. 10) begründet worden sei, und dass die Lex Frisionum vielleicht die erste Quelle sei, welche den Ausdruck 'manum redimere' im Sinne jenes Capitulars verwende, leuchtet mir nicht ein, denn Tit. X, der ursprünglich den Schluss des ersten Abschnitts von Tit. XIV bildete, ist vor dem Jahre 779 abgefasst worden. 2) Oben S. 292 f. 3) Dies ist merkwürdiger Weise noch keinem Forscher aufgefallen.